

Philosophische Fakultät III  
 Institut für Kultur- und Kunstwissenschaften

# Prüfungsordnung

## für den Magisterteilstudiengang Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas als erstes oder zweites Hauptfach

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 09. Februar 2004 die folgende Prüfungsordnung erlassen.<sup>1</sup>

### Inhalt

#### Teil I

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Studienbeginn
  - § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte des Magisterstudiums
  - § 4 Fächerkombination
  - § 5 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
  - § 6 Studienaufenthalte im Ausland
- #### Teil II
- § 7 Prüfungsausschuss
  - § 8 Prüferinnen und Prüfer
  - § 9 Regelung zum Nachteilsausgleich
  - § 10 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen
  - § 11 Mündliche Prüfungen
  - § 12 Schriftliche Prüfungen
  - § 13 Durchführung, Art und Umfang der Modulabschlussprüfungen und der Zwischen-, und Magisterprüfung im Hauptfach
  - § 14 Bestehen und Nichtbestehen
  - § 15 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen
  - § 16 Modulabschlussbescheinigungen
  - § 17 Ausstellung eines Zwischenprüfungszeugnisses
  - § 18 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Magisterarbeit im 1. Hauptfach
  - § 19 Magisterarbeit
  - § 20 Thema, Begutachtung der Magisterarbeit
  - § 21 Wiederholung der Magisterarbeit
  - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### Teil III

- § 23 Benotungen
- § 24 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren
- § 25 Bildung der Fachnote der Zwischenprüfung im Hauptfach
- § 26 Bildung der Fachnote der Magisterprüfung im 1. und 2. Hauptfach
- § 27 Studienabschlussbescheinigung für das 2. Hauptfach
- § 28 Bildung der Gesamtnote der Zwischenprüfung
- § 29 Bildung der Gesamtnote der Magisterprüfung
- § 30 Zeugnis und „Diploma Supplement“
- § 31 Akademischer Grad und Urkunde
- § 32 Ungültigkeit der Magisterprüfung
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 In-Kraft-Treten

#### Teil I

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Magisterteilstudiengang Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (AKNOA). Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Magisterarbeit (nur im 1. Hauptfach) innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

##### § 2 Studienbeginn

Das Studium kann in der Regel jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

##### § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte des Magisterstudiums

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterarbeit 9 Semester. Das Lehrangebot für den genannten

<sup>1</sup> Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 26. Februar 2004 bestätigt.

Teilstudiengang erstreckt sich über 8 Semester. Jedes dieser Semester hat einen Umfang von 15 Studienpunkten. Das 9. Semester ist der Anfertigung der Magisterarbeit im 1. Hauptfach gewidmet. Insgesamt umfasst das Studium des 1. Hauptfachs, des 2. Hauptfachs (oder der zwei Nebenfächer) und das Studium nach freier Wahl eine Gesamtleistung von 270 Studienpunkten.

#### § 4 Fächerkombination

Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (AKNOA) ist ein Magisterteilstudiengang und muss daher mit anderen Teilstudiengängen (einem weiteren Hauptfach oder zwei Nebenfächern) kombiniert werden. Der Magisterteilstudiengang AKNOA ist mit allen an der Humboldt-Universität und den anderen Berliner Universitäten angebotenen Magisterteilstudiengängen kombinierbar, soweit diese nicht ihrerseits bestimmte Einschränkungen vorsehen.

#### § 5 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden von den zuständigen Prüfungsausschüssen oder staatlichen Prüfungsämtern aufgrund der Übereinstimmung der Prüfungsfächer nach Maßgabe der folgenden Absätze anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben (Teil-) Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Das gilt auch für die Diplomvorprüfung, Magister-Zwischenprüfung, Zwischenprüfung in Studiengängen, die mit einer staatlichen Abschlussprüfung enden. Soweit diese Prüfungen Fächer nicht enthalten, die in Studiengängen an der Humboldt-Universität zu Berlin Gegenstand dieser Prüfungen, nicht aber der Diplomprüfung, Magisterprüfung, Staatsprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen durch den Prüfungsausschuss möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung, Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Diplom- bzw. Magisterarbeit anerkannt werden soll. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des neu gewählten Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Anstelle der Diplom-Vorprüfung, Magister-Zwischenprüfung, können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz (2) Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen, wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (2) und (3) entsprechend. Absatz (3) gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen oder Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Systeme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung anerkannt.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (2) bis (5) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Anerkennung einer Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach oder einem Wahlfach gemäß Absätze (2) und (3) erfolgt dann, wenn das Wahlpflichtfach bzw. das Wahlfach nach Studiengang- bzw. Hochschulwechsel beibehalten wird. Die für die Anerkennung gemäß Sätze 2 und 3 erforderlichen Unterlagen sind von der Studentin oder dem Studenten beim zuständigen Zwischenprüfungsausschuss bzw. Prüfungsausschuss vorzulegen.

(9) Für Studiengänge mit Zulassungsbegrenzung auch in höheren Fachsemestern richtet sich der Zugang zu diesen höheren Fachsemestern nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

#### § 6 Studienaufenthalte im Ausland

Studienaufenthalte im Ausland werden auf die Regelstudienzeit angerechnet, wenn keine Beurlaubung von der zuständigen Stelle der Humboldt-Universität vorliegt.

### Teil II

#### § 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Magisterteilstudiengang Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät III zuständig. Er wird auf

Vorschlag der im Rat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat eingesetzt, besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter,
- eine Studentin oder ein Student.

(2) Der Prüfungsausschuss, in dem die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen haben, wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Beide müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen/Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen.

Der Prüfungsausschuss:

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

#### § 8 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen (Modulabschlussprüfungen) können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Die Ausgabe des Themas für die Magisterarbeit sowie die Betreuung und Bewertung kann nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern bzw. habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern übertragen werden.

(3) Studienbegleitende Prüfungen können von nur einer Prüferin/einem Prüfer abgenommen werden.

(4) Der Prüfling kann eine Prüferin/einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

#### § 9 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin/ein Student nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

#### § 10 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen

Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen bedarf der Anmeldung im Prüfungsamt. Dazu sind die Lehrveranstaltungs-nachweise über die im entsprechenden Modul erbrachten Studienpunkte vorzulegen.

#### § 11 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

#### § 12 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

#### § 13 Durchführung, Art und Umfang der Modulabschlussprüfungen und der Zwischen-, und Magisterprüfung im Hauptfach

(1) Die Modulabschlussprüfungen erfolgen entweder durch eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten oder durch eine 90-minütige Klausur über die The-

matik des jeweiligen Moduls oder durch eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von je nach Modul höchstens 10, 15 oder 20 Seiten. Modulabschlussprüfungen werden zum Abschluss der Vorlesungszeit von einer von derjenigen prüfungsberechtigten Personen abgenommen, die Lehrveranstaltungen des entsprechenden Moduls durchgeführt haben.

(2) Die mündliche Prüfung wird in Gegenwart eines sachkundigen Protokollanten/einer sachkundigen Protokollantin als Einzelprüfung durchgeführt und benotet. Das Protokoll enthält alle wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, ist von dem Prüfer/der Prüferin

und von dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Auf Antrag der zu prüfenden Person werden bei der mündlichen Prüfung Zuhörer/ Zuhörerinnen nicht zugelassen.

(3) Für das Magisterstudium AKNOA als erstes oder zweites Hauptfach werden die folgenden Module aus den Komplexen „Kulturwissenschaft“ (KUL), „Archäologie“ (ARC) und „Sprache“ (SPR) bzw. ohne Komplexzuordnung verlangt:

**Module des Basisstudiums (insgesamt 60 SP):**

Modul	Komplex	Modulprüfung
Allgemeine Grundlagen der Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Pflichtmodul) (4 SP)	-	schriftliche Hausarbeit (max. 10 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
Quellen und ihre Interpretation (Pflichtmodul) (8 SP)	KUL	schriftliche Hausarbeit (max. 10 Seiten)
ein Wahlpflichtmodul gemäß §13 der Studienordnung (8 SP)	KUL	schriftliche Hausarbeit (max. 10 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
Archäologische Feldforschung in Nordostafrika (Pflichtmodul) (8 SP)	ARC	schriftliche Hausarbeit (max. 10 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
ein Wahlpflichtmodul gemäß §13 der Studienordnung (8 SP)	ARC	schriftliche Hausarbeit (max. 10 Seiten)
Grundlagen der Sprachen Nordostafrikas (Pflichtmodul) (8 SP)	SPR	Klausur (90 Minuten)
Älteres Ägyptisch: Lektüre (Pflichtmodul) (8 SP)	SPR	Klausur (90 Minuten)
ein Modul nach Wahl im Fach oder außerhalb des Fachs (8 SP)	frei	(abhängig vom jeweils gewählten Modul)

Das Basisstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen, die mit studienbegleitenden Prüfungen abgelegt wird.

**Module des Vertiefungsstudiums (insgesamt 56 SP):  
Vertiefungsrichtung Ägypten**

Modul	Komplex	Modulprüfung
Wirtschaft und Technologie (Pflichtmodul) (8 SP)	KUL	schriftliche Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
ein Wahlpflichtmodul gemäß §14 Abs. 1 der Studienordnung (8 SP)	KUL	(abhängig vom jeweils gewählten Modul)
Konstruktion und Dekonstruktion archäologischer Modelle (Pflichtmodul) (8 SP)	ARC	mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)
ein Wahlpflichtmodul gemäß §14 Abs. 1 der Studienordnung (8 SP)	ARC	(abhängig vom jeweils gewählten Modul)
zwei Wahlpflichtmodule gemäß §14 Abs. 1 der Studienordnung (16 SP)	SPR	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (max. 10 oder max. 15 Seiten) (abhängig vom jeweils gewählten Modul)
Veranstaltungen nach Wahl im Fach oder im überfachlichen Studium (8 SP)	frei	(abhängig von den jeweils gewählten Veranstaltungen)

Vertiefungsrichtung Mittleres Niltal, Ostsahara und Horn von Afrika

Modul	Komplex	Modulprüfung
Wirtschaft und Technologie (Pflichtmodul) (8 SP)	KUL	schriftliche Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
ein Wahlpflichtmodul gemäß §14 Abs. 2 der Studienordnung (8 SP)	KUL	schriftliche Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
Konstruktion und Dekonstruktion archäologischer Modelle (Pflichtmodul) (8 SP)	ARC	mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)
ein Wahlpflichtmodul gemäß §14 Abs. 2 der Studienordnung (8 SP)	ARC	(abhängig vom jeweils gewählten Modul)
Napatanisch und Meroitisch (8 SP)	SPR	schriftliche Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
ein Wahlpflichtmodul gemäß §14 Abs. 2 der Studienordnung (8 SP)	SPR	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) (abhängig vom jeweils gewählten Modul)
Veranstaltungen nach Wahl im Fach oder im überfachlichen Studium (8 SP)	frei	(abhängig von den jeweils gewählten Veranstaltungen)

(4) Darüber hinaus ist im ersten Hauptfach eine Magisterarbeit im Umfang von 30 Studienpunkten anzufertigen.

**§ 14 Bestehen und Nichtbestehen**

In die Modulnote gehen die Noten der Teilprüfungen, gewichtet nach Studienpunkten ein. Die Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)“ erzielt wurde.

Jede Modulabschlussprüfung muss bestanden werden.

**§ 15 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen**

(1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studentin/der Student die erste Wiederholung der jeweiligen Modulabschlussprüfung spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters, die zweite Wiederholung spätestens mit Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann.

**§ 16 Modulabschlussbescheinigungen**

Nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Moduls wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt die Modulabschlussbescheinigung ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Modulnote hervor.

**§ 17 Ausstellung eines Zwischenprüfungszeugnisses**

Studierende, die alle Modulabschlussprüfungen des Basisstudiums erfolgreich absolviert haben, können beim Prüfungsausschuss die Ausstellung eines Zwischenprüfungszeugnisses beantragen.

**§ 18 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Magisterarbeit im 1. Hauptfach**

(1) Die Zulassung zur Magisterarbeit ist nach dem erfolgreichen Abschluss aller Module des ersten Hauptfachs,

des zweiten Hauptfachs (oder der zwei Nebenfächer) und der freien Wahl beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der Humboldt-Universität im Magisterteilstudiengang Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas mindestens seit einem Semester immatrikuliert ist,
- die Modulabschlussbescheinigungen der Module bzw. als gleichwertig anerkannte Leistungen,
- ein Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung,
- eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin/der Antragsteller bereits eine Magisterarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung zur Magisterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 19 Magisterarbeit**

(1) In der Magisterarbeit soll die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich der Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas nachgewiesen werden.

(2) Die Magisterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Magisterarbeit soll einen Gesamtumfang von etwa 100 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von der Verfasserin/vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen

und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Magisterarbeit als nicht bestanden.

(5) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliches Attest) oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

#### § 20 Thema, Begutachtung der Magisterarbeit

(1) Die Themenstellung erfolgt durch eine/einen der fachlich zuständigen Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer bzw. habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Das Thema für die Magisterarbeit wird von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin aus einer von dem Prüfer bzw. der Prüferin vorgelegten Liste von Themenstellungen ausgewählt. Es ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden wird die Gelegenheit gegeben, eigene Themenvorschläge zu machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Das Thema der Magisterarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(3) Diejenige Person, von der das Thema der Magisterarbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Sie/er ist Erstgutachterin/Erstgutachter bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit dieser bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Gutachterin/einen zweiten Gutachter, die/der die eingereichte Arbeit unabhängig von der Erstgutachterin/vom Erstgutachter prüft und benotet.

(4) Die Note der Magisterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Magisterarbeit mit „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin/einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(5) Die Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen nach Zustellung der Magisterarbeit an die Gutachterinnen/Gutachter beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Magisterarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

#### § 21 Wiederholung der Magisterarbeit

(1) Eine nicht bestandene Magisterarbeit kann ein Mal und mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Magisterarbeit wiederholt, ist spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Magisterarbeit zu beginnen.

#### § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“, wenn der Prüfling zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem Prüfling vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als „fail/ nicht bestanden (4,1 – 5,0)“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von acht Wochentagen die Entscheidungen nach den Absätzen (1) und (3) vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, dem Prüfling belastende Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Abs. 1 und 3 ausgeführt sind, soll der Prüfling vom Prüfungsausschuss angehört werden.

### Teil III

#### § 23 Benotungen

Die Benotung der Modulabschlussprüfungen und der Magisterarbeit sowie die Festsetzung der Fach- und Ge-

samtnote erfolgen gemäß den Regeln der MAPO HU. Für die Umrechnung in ECTS-Grades gilt:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	very good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	good	gut
D	3,1 – 3,5	satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	fail	nicht bestanden

#### § 24 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

Für die Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen und das Gegenvorstellungsverfahren wird auf § 27 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU verwiesen.

#### § 25 Bildung der Fachnote der Zwischenprüfung im Hauptfach

Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungsteile des Basisstudiums des Magisterteilstudienganges im Hauptfach werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

#### § 26 Bildung der Fachnote der Magisterprüfung im ersten und zweiten Hauptfach

(1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungsteile des Vertiefungsstudiums des Magisterteilstudienganges im ersten Hauptfach (einschließlich der Magisterarbeit) werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungsteile des Vertiefungsstudiums des Magisterteilstudienganges im zweiten Hauptfach werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die so errechnete Fachnote für das zweite Hauptfach wird auf einer Studienabschlussbescheinigung ausgewiesen.

#### § 27 Studienabschlussbescheinigung für das zweite Hauptfach

(1) In der Studienabschlussbescheinigung für das zweite Hauptfach werden ausgewiesen:

- die studierten Module des Vertiefungsstudiums
- die jeweils erbrachten Studienpunkte
- die Noten der Modulabschlussprüfungen
- die Fachnote des Magisterteilstudienganges

(2) Die Studienabschlussbescheinigung für das zweite Hauptfach wird in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Eine Ausfertigung verbleibt in der Prüfungsakte, eine wird dem Prüfling ausgehändigt und eine wird dem Prüfungsausschuss des ersten Hauptfaches übergeben.

(3) Die Studienabschlussbescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, die Unterschrift des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

#### § 28 Bildung der Gesamtnote der Zwischenprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss des ersten Hauptfachs ist für die Bildung der Gesamtnote der Zwischenprüfung zuständig.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Zwischenprüfung werden die jeweiligen Noten des Basisstudiums des 1. Hauptfaches und des 2. Hauptfaches (oder der 2 Nebenfächer) mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(3) Die Zwischenprüfung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtnote mindestens „sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)“ beträgt.

(4) Für Studierende, die alle studienbegleitenden Prüfungen des Basisstudiums erfolgreich abgelegt haben, wird vom Prüfungsausschuss/ Prüfungsamt des 1. Hauptfaches ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt.

#### § 29 Bildung der Gesamtnote der Magisterprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss des ersten Hauptfachs ist für die Bildung der Gesamtnote der Magisterprüfung zuständig.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Magisterprüfung werden die jeweiligen Noten des Vertiefungsstudiums des ersten Hauptfaches (einschließlich der Magisterarbeit) und des zweiten Hauptfaches (oder der zwei Nebenfächer) mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(3) Die Magisterprüfung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die zusammengefasste Gesamtnote mindestens „sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)“ beträgt.

#### § 30 Zeugnis und „Diploma Supplement“

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote für die Magisterprüfung wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt des ersten Hauptfachs innerhalb einer Woche ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module des Vertiefungsstudiums,
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Magisterarbeit und ihre Benotung sowie die Fachnoten und
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch (ECTS-Grade und Deutsche Note) und verbal (ECTS-Definition und deutsche Übersetzung) ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät des 1. Hauptfaches sowie von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Fakultät des 1. Hauptfaches versehen.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule. Auf Antrag des Prüflings wird zusätzlich eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache und des Diploma Supplements in deutscher Sprache ausgehändigt.

(5) Hat der Prüfling den Magisterabschluss nicht erbracht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Magisterabschluss nicht erreicht worden ist.

### § 31 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Magisterstudiums wird der Akademische Grad „Magister Artium (M.A.)“ bzw. „Magistra Artium (M.A.)“ verliehen.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher Sprache mit einer englischen Übersetzung ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Fakultät des ersten Hauptfachs sowie die der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Fakultät des 1. Hauptfachs.

### § 32 Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Magisterprüfung ganz oder teilweise als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfling hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als „fail/nicht bestanden (4,1 - 5,0)“ erklärt wurde. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis und eine neue Urkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

### § 33 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### § 34 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.